

Schloss-Stadt Hückeswagen
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Altes Umspannwerk“

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: Gebr. Gehle GbR
August-Mittelsten-Scheid-Str. 26
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

INHALT

	Seite
1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....2
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen..... 2
2.2	Fachgesetze 4
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen6
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 6
3.2	Schutzgut Landschaft..... 7
3.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 7
3.4	Schutzgut Tiere 8
3.5	Schutzgut Boden..... 8
3.6	Schutzgut Wasser..... 9
3.7	Schutzgut Luft und Klima..... 10
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 10
3.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 10
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 11
3.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 11
3.12	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 12
3.13	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 13
3.14	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 13
4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)13
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung13

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für das Plangebiet in einer Größenordnung von ca. 0,79 ha Flächen für Versorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung „Elektrizität“ dar. Das Grundstück soll zukünftig gewerblich genutzt werden, da der Stromerzeuger RWE diesen Standort verlässt und die Fläche nicht mehr für die Stromerzeugung benötigt wird. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung will die Schloss-Stadt Hückeswagen den Standort „Altes Umspannwerk“ als Gewerbestandort revitalisieren und eine gewerbliche Nutzung und bauliche Ergänzungen in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Gewerbestandort „An der Schloßfabrik“ ermöglichen. Dabei sind angrenzende sensible Bereiche (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet) besonders zu berücksichtigen.

Für den nördlichen Bereich des Plangebietes wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“, für den Süden des Plangebietes „Grünfläche“ dargestellt.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

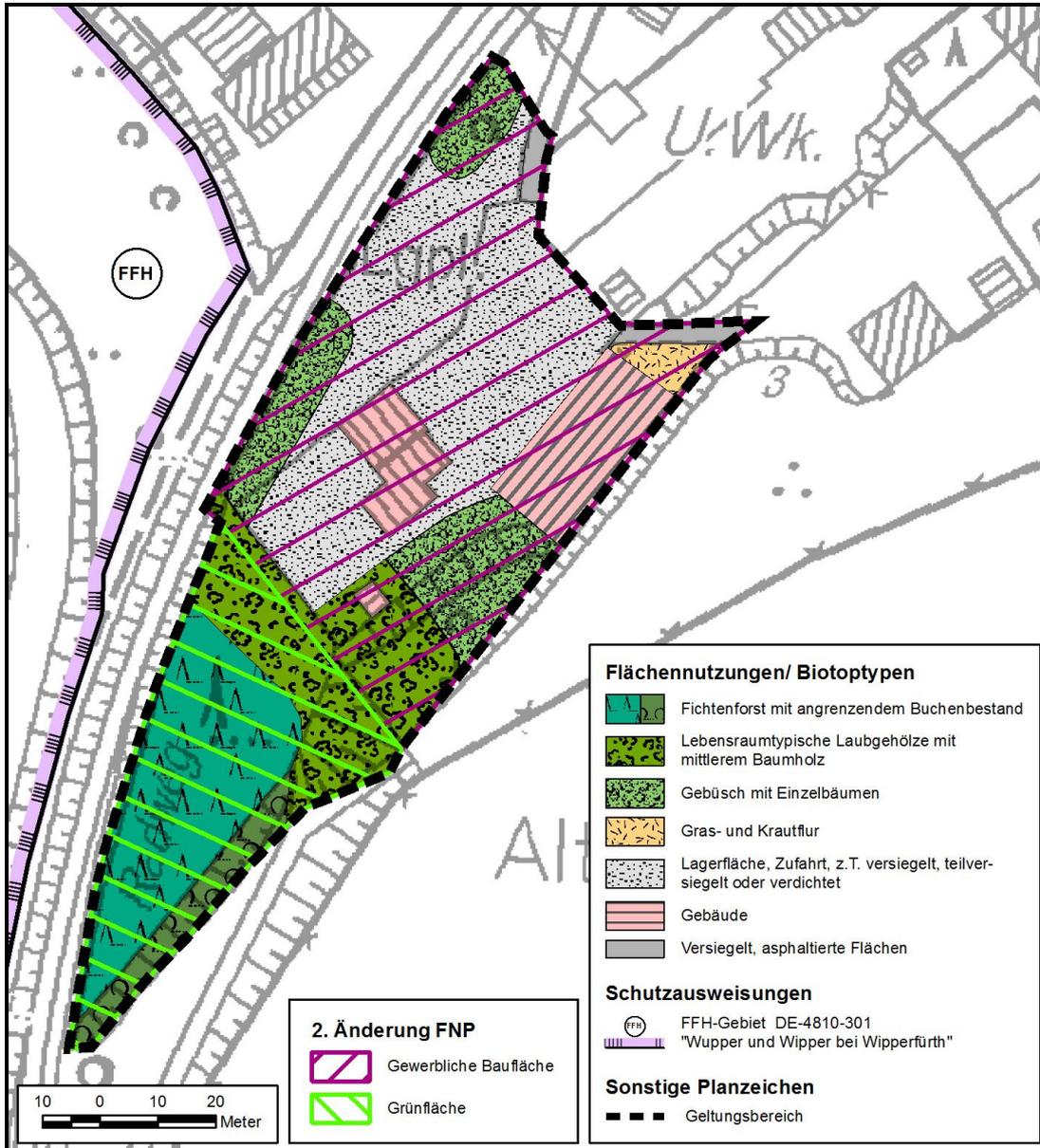
Größe des Änderungsbereiches der 2. Änderung FNP	0,70 ha
davon Gewerbliche Bauflächen	0,48 ha
davon Grünflächen (Ziel: Erhalt):	0,22 ha

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Kleineichen innerhalb des Stadtgebietes Hückeswagen, südlich des Gewerbestandorts „An der Schlossfabrik“. Die Fläche weist Hallen mit Nebengebäuden sowie ein Solardach auf. Im Niederungsbereich der Wupper im südlichen Bereich des Plangebietes stockt ein Fichtenwald mittleren Baumholzalters. Die Böschungen zu den angrenzend ackerbaulich genutzten Flächen sind mit Buchen bestanden. Im Übergang zur Lagerfläche erstreckt sich ein Streifen aus lebensraumtypischen Laubgehölzen mit mittlerem Baumholz.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse der „Alleenradweg“ Marienheide-Hückeswagen. Die Dammböschungen werden durch überwiegend standorttypische Laubgehölze und Gebüsch geprägt. Prägende alte Eichen sind punktuell vertreten. Im Übergang zur Wupper stocken alte Pappeln, Erlen wurden in einem Teilbereich aufgeforstet. Ansonsten dominieren nitrophytische Uferstaudenfluren mit *Impatiens glandulifera* (Indischen Springkraut) in der Auenlandschaft. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Acker) und nordöstlich Siedlungsbereiche an. Die nördliche Teilfläche der aktuell großen Versorgungsfläche für Elektrizität verbleibt im Eigentum des Stromversorgers BEW.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

Darüber hinaus wird eine Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I) vorgenommen. Des Weiteren ist aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zu dem FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Eine kleine Teilfläche im Südosten des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet.



2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Köln und befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist das Plangebiet als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität“ dargestellt. Der südliche Teilbereich der Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ verläuft westlich des Bahndamms entlang der Wupper (s. FFH-Vorprüfung).

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperrauhe bei Westernbrücke“ verläuft im Bereich des Plangebietes annähernd deckungsgleich mit den Grenzen des FFH-Gebietes.

Landschaftsschutzgebiet

Ein kleiner Teilbereich des Gehölzbestandes entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes („Zone 1“, 2.2-1) des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“. Die Waldfläche wird in ihrer Ausdehnung und ihren Funktionen nicht beeinträchtigt, da sie in der 2. Änderung des FNP als „Grünfläche“ dargestellt wird. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung bzw. Erhaltung des Waldbestandes.

Gesetzlich geschützter Biotop

Die Wupper als natürlicher bzw. naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich mit angrenzenden Auwäldern ist gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschützter Biotop (GB-4810-801) ausgewiesen.

Biotopverbund NRW

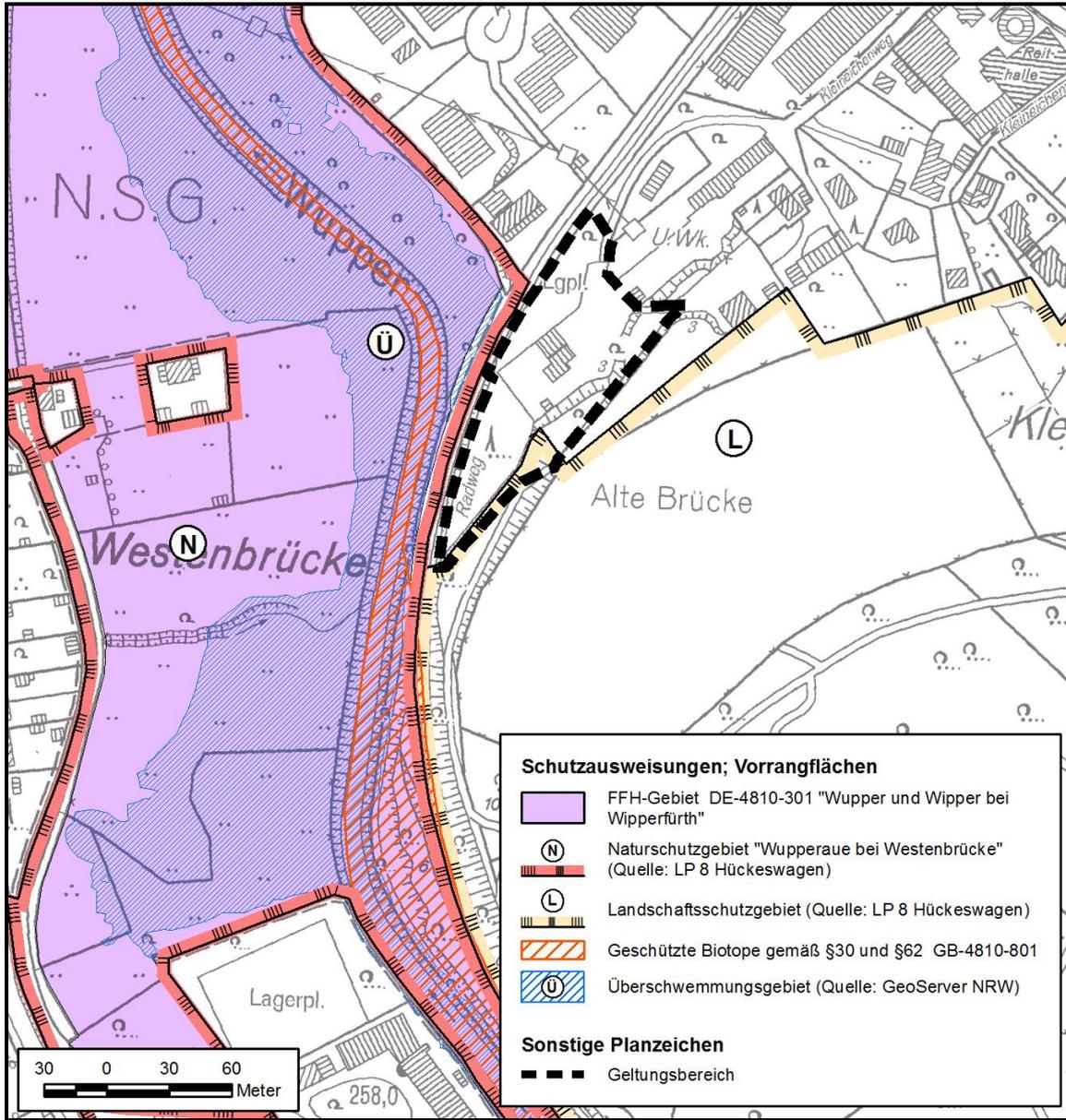
Der westliche und südliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-K-4810-009 „Wipper- und Ibachtalung“. Der hier relevante Waldbestand wird durch die 2. FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Nur die heute schon gewerbliche vorgeprägte Fläche wird als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche im Altlastenverdachtsflächenkataster verzeichnet.

Überschwemmungsgebiet

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wupper verläuft westlich der ehemaligen Bahntrasse, außerhalb des Plangebietes.



Wasserrahmenrichtlinie

Der Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie für die Planungseinheiten Obere Wupper und Dhünn sieht einen neu anzulegenden potentiellen Strahlursprung entlang der Wupper vor. Als Maßnahmen werden die Entfernung des Sohl- und Uferverbaus sowie die Anlage/ Ausweisung/ Entwicklung eines Uferstreifens entlang der Wupper vorgesehen. Der Umsetzungszeitraum ist von 2010 bis 2014 vorgesehen.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen u. Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- u. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> <u>und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Wirkungsprognose

Der Änderungsbereich ist außerhalb des Waldbestandes gewerblich vorgeprägt mit einer Halle, Nebengebäuden des Umspannwerks und Lagerflächen für Bauschutt und Baumaterialien (Schotter, Kies etc.). Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Transformatoren des Stromversorgers BEW. Diese vorhandene Nutzung stellt mit den damit verbundenen Lärmemissionen eine Vorbelastung für die im Norden angrenzende Wohnbebauung dar. Mit einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen ist nicht zu rechnen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen. Mit Realisierung der Planung kann es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witte-

rung kommen. Durch Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser können diese Beeinträchtigungen bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Wertung

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

3.2 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch den gewerblich vorgeprägten Bereich in Fortsetzung des Gewerbegebietes „An der Schloßfabrik“ und einen kleinen Waldbestand geprägt, der sich nach Süden fortsetzt. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse ein Rad- und Fußweg mit überregionaler Bedeutung. Auf deren Rand- und Böschungsbereichen haben sich Saum- und Gehölzbestände entwickelt. Unmittelbar westlich an die ehemalige Bahntrasse grenzt der naturnahe Niederungsbereich der Wupper an.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Vorbelastung und der Erhaltung des Waldbestandes führt die Ausweisung als Gewerbebestandort zu keinen Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes am südlichen Ortsrand von Kleineichen.

Maßnahmen und Wertung

Im weiteren Planverfahren wird zur Eingrünung des Gewerbegebietes eine Bepflanzung entlang der westlichen Grundstücksgrenze mit lebensraumtypischen Gehölzen empfohlen. Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind **weniger erheblich**.

3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Änderungsbereiches des FNP im August 2015. Dabei wurden innerhalb des Plangebietes Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vorgefunden. Den anthropogen überprägten Biotopen (versiegelte Fläche, geschotterte Fläche, Lagerplatz) kommt eine sehr geringe Bedeutung zu. Die kleinflächige Weihnachtsbaumkultur auf Höhe der Transformatoren sowie die kleinflächigen ruderalen Bestände und die Gebüschbestände mit kleineren Bäumen, die am westlichen und östlichen Rand des gewerblich genutzten Bereiches stocken, weisen aktuell geringe bzw. allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen auf. Die geschlossenen Nadel- und Laubhölzbestände mittleren Baumholzalters mit Überhältern im Süden des Plangebietes sind für die Biotopfunktionen von durchschnittlicher Bedeutung.

Wirkungsprognose

Durch die Planung werden insbesondere Biotopstrukturen sehr geringer und geringer Wertigkeit

dauerhaft umgewandelt. Der Waldbestand im südlichen Teilbereich wird erhalten und als Grünfläche mit dem Ziel Erhaltung dargestellt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen mit z.T. mittlerem Baumholz ist möglichst zu vermeiden oder durch Neupflanzungen auszugleichen.

Maßnahmen und Wertung

Der vorhandene Wald- und Gehölzbestand im südlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird erhalten. Im weiteren Planverfahren wird zur Eingrünung des Gewerbegebietes an der westlichen Grundstücksgrenze empfohlen, vorhandene Gehölze soweit wie möglich zu erhalten und lebensraumtypische Gehölze neu zu pflanzen. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt **weniger erheblich**.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche in einer Größenordnung von ca. 0,57 ha hat bei Realisierung der Planung den kleinflächigen Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind eine Weihnachtsbaumkultur, gestörte ruderale Bestände in den gering genutzten Randbereichen des Gebietes sowie Böschungs- und Randbereiche an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze mit Gehölz- und Gebüschbeständen sowie Hochstaudenfluren.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

3.5 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich im östlichen Teilbereich um Typische Braunerden, im westlichen Bereich um Auengley/Braunen Auenböden. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig über Festgestein bzw. im Niederungsbereich der Wupper über Auenablagerungen. Die Braunerden kommen im Naturraum großflächig vor, der Auenboden beschränkt sich auf den Niederungsbereich der Wupper. Außerhalb des Waldbereiches sind die im Plangebiet ehemals natürlichen Böden durch die Versiegelung, Teilversiegelung, Verdichtung und Ablagerungen anthropogen verändert. Es ist davon auszugehen, dass der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in geringem Maße erfüllt. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden sie der Kategorie 0¹: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

¹ Nachfolgende Einstufung/Bewertung in Kategorien erfolgt entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises

Die natürlich anstehenden Böden im Waldbereich sind als schutzwürdige fruchtbare Böden (Braunerden) bzw. schutzwürdige Grundwasserböden ausgewiesen. Der Auengley/Brauner Auenboden wird aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials der Kategorie 2 (schutzwürdige Böden) zugeordnet. Die Typische Braunerde ist aufgrund der Reglungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Klasse der fruchtbaren Böden zugeordnet und wird damit der Kategorie 1 (Böden mit allgemeiner Bedeutung) zugeordnet.

Altlastenverdachtsflächen und Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind durch neue Darstellungen im Rahmen der Planänderung anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 0,48 ha. Die schutzwürdigen Böden im Waldbereich werden erhalten.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt (vgl. Punkt 6).

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind anthropogen vorbelastete Böden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

3.6 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Die Wupper, die sich im Bereich des Plangebietes zu einer breiten naturnahen Auenlandschaft aufweitet, fließt in einem Mindestabstand von ca. 25 m zum Plangebiet. Der Niederungsbereich grenzt unmittelbar an die ehemalige Bahntrasse an, die außerhalb der westlichen Plangebietsgrenze verläuft. Die Wupper wird dem Fließgewässertyp „Schottergeprägter Fluss des Grundgebirges“ zugeordnet, deren Gewässerstrukturgüte auf Höhe des Änderungsbereiches als deutlich bis stark verändert eingeschätzt wird (Gewässerstrukturgüte 5 bis 6). Ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet verläuft entlang der ehemaligen Bahntrasse an der westlichen Grenze des Plangebietes.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Vorbelastung durch einen hohen Anteil an versiegelten, teilversiegelten und verdichteten Böden wird die Bodenversiegelung durch neue Gewerbebauten etc. nur zu einer geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer geringen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation entsorgt. Da die verkehrliche und technische Erschließung auch zukünftig über die als Fläche für die Versorgungsanlagen „Elektrizität“ dargestellte Fläche verläuft, ist die Zuwegung und die Sicherung der Trinkwasser- und Abwasserleitung über eine Baulast gewährleistet. Während der

Bauzeit besteht im gesamten Baustellenbereich eine potenzielle Gefährdung der Wupper und des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Der nördliche vorbelastete Teilbereich des Plangebietes erfüllt keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen. Die Waldflächen werden zukünftig erhalten und werden bei der 2. Änderung des FNP als Grünflächen dargestellt. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Wirkungsprognose

Bedeutende klimatisch bedingte Schutzfunktionen liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Die weitere Überbauung und Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse.

Der Verlust einzelner Gehölzstrukturen wird durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und dem fehlenden Siedlungsbezug als relativ gering gewertet.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

3.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Änderungsbereich mit Ausnahme des Waldbestandes entweder weiter als Lagerplatz genutzt oder diese anthropogene Nutzung wird vollständig aufgegeben. Dann wird sich auch die nördliche Teilfläche im Laufe der Sukzession zu geschlossenen Gehölzbeständen entwickeln.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden.

Bei den Schutzgütern, für die weniger erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu erwarten.

3.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Visuelle Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Gehölzen (Eingrünung)	●
Pflanzen; Lebensräume	Inanspruchnahme einer Fichtenschonung, Gehölzbestände sowie Einzelbäume, z.T. mittleren Baumholzes	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

3.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum möglichen Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Verlust der bestehenden Eingrünung ● Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes entlang des Rad- und Gehweges. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze ● An das Umfeld angepasste Bauweise ● Begrünung der Fassaden durch Gerüstkletterpflanzen ● Anlage von Pflanzflächen, Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze
<ul style="list-style-type: none"> ● Verlust von Gehölzen, z.T. mittleren Baumholzes 	<ul style="list-style-type: none"> ● Neupflanzung lebensraumtypischer Gehölze ● Gfls. Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für überwiegend Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen
<ul style="list-style-type: none"> ● Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen ●
<ul style="list-style-type: none"> ● Überbauung und Versiegelung anthropogen beeinträchtigter Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ● Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase ● Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Ausbaus
<ul style="list-style-type: none"> ● Potenzielle Gefährdung der Wupper, des FFH-Gebietes und des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ● Die zulässigen Nutzungen oder Anlagen dürfen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigen

3.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.

3.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planverfahrens wird der nördliche Teilbereich entsprechend der aktuellen Nutzung als Lagerplatz etc. genutzt. Die Errichtung von Gewerbebauten ist nicht möglich. Wird die anthropogene Nutzung vollständig in diesem Bereich aufgegeben, wird sich im Laufe der Sukzession wie im südlichen Teilabschnitt ein geschlossener Gehölzbestand entwickeln. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein bisher als Standort für die Energieversorgung genutzte Fläche, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem traditionellen Gewerbebestandort „An der Schlossfabrik“ befindet, soll gewerblich nachgenutzt werden. Um die gewerbliche Nutzung zu sichern und weiter zu entwickeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für den nördlichen Teilbereich des Änderungsbereiches wird die Nutzungsart „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der südliche Bereich des Plangebietes wird von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ in „Grünfläche“ geändert. Die planerische Zielsetzung ist die Sicherung des geschlossenen Gehölzbestandes.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an. Eine kleine Teilfläche einer gehölzbestandenen Böschung befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperrau bei Westernbrücke“ sowie das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ grenzen an einen Rad- Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse an, die außerhalb der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft. Aufgrund der unmittelbaren, räumlichen Nähe des Plangebietes zu den sensiblen Schutzge-

bieten werden neben dem Umweltbericht eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 durchgeführt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Nümbrecht, 14. Oktober 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)